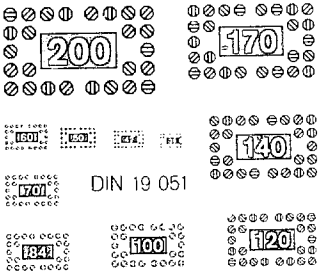

SATZUNG

der

INDUSTRIEGEWERKSCHAFT METALL

für die

Bundesrepublik Deutschland

beschlossen auf dem

2. ordentlichen Gewerkschaftstag

in Stuttgart

Gültig ab 1. Januar 1953

A 97 - 01299

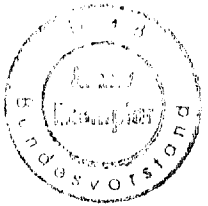

Werte Kollegin, werter Kollege!

In diesem kleinen Heft ist alles enthalten, was das Mitglied über den Aufbau, den Wirkungskreis und die sozialen Leistungen seiner Gewerkschaft wissen sollte.

Wer sich vor Nachteilen bewahren will, der sollte dann und wann diese Schrift — die den trockenen, aber bedeutsamen Titel **„Satzung"** führt — in die Hand nehmen, um sich vor Augen halten zu können, wie wertvoll die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft und die ordentliche und pünktliche Beitragszahlung ist. Das gemeinsame Ziel einer besseren Lebenshaltung durch Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Wirtschaftsführung verbindet uns alle!

Frankfurt am Main, 1. Januar 1953.

Untermainkai 70—76

DER VORSTAND

SATZUNG

der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland

---

Die Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland ist ein Teil der im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengefaßten einheitlichen Gewerkschaftsbewegung. Ihre internationale Verbundenheit bekundet sie durch ihre Mitgliedschaft im Internationalen Metallarbeiterbund, der Mitglied des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften ist. Sie erstrebt eine das ganze Deutschland umfassende Industriegewerkschaft Metall.

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft führt den Namen „Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland". Sie hat ihren Sitz in Frankfurt a. M.

§ 2 Zweck der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der Mitglieder unter Wahrung der parteipolitischen und religiösen Neutralität zu fördern und zu wahren. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1. Zusammenschluß aller in der Metallindustrie und dem Metallgewerbe Beschäftigten zum gemeinsamen Handeln;
2. Erringung und Sicherung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter und Angestellten in der Wirtschaft, beginnend beim Einzelbetrieb bis zu den höchsten Stellen der zentralen Wirtschaftsorganisation;
3. Demokratisierung der Wirtschaft unter Fernhaltung von nationalsozialistischen, militaristischen und reaktionären Elementen;
4. Erzielung günstiger Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen durch den Abschluß von Tarifverträgen. Schaffung und Gestaltung eines einheitlichen demokratischen Arbeitsrechtes;

A 97 - 01299

5. gewerkschaftliche Erziehung und Schulung der Mitglieder, der Vertrauensleute und Betriebsräte;
6. Heranbildung eines guten gewerkschaftlichen und beruflichen Nachwuchses. Einflußnahme auf die Ausbildung der Lehrlinge sowie den Auf- und Ausbau des Berufs- und Fachschulwesens und der technisch-wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit;
7. Erforschung und statistische Erfassung der Erwerbs-, Berufs- und Lebensverhältnisse;
8. Erteilung von Rechtsauskunft und Patentberatung;
9. Zusammenarbeit mit anderen deutschen Gewerkschaften und den internationalen Gewerkschaftsorganisationen;
10. soweit die jeweiligen Kassenverhältnisse es gestatten, gewährt die Gewerkschaft Unterstützungen an Mitglieder:
    a) die durch Eintreten für die Grundsätze der Gewerkschaft gemaßregelt werden;
    b) bei Streiks und Aussperrungen;
    c) bei Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit;
    d) bei Arbeitslosigkeit;
    e) bei außerordentlichen Notfällen;
    f) bei Invalidität;
    g) bei Sterbefällen;
    h) bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.

§ 3 Beitritt

1. Mitglied der Gewerkschaft können alle in der Metallindustrie und dem Metallgewerbe Beschäftigten beiderlei Geschlechts, einschließlich der Lehrlinge, Praktikanten und Studierenden, werden.

2. Der Beitritt zur Gewerkschaft ist freiwillig.

3. Die Beitrittserklärung hat bei den Vertrauensleuten der Verwaltungsstelle zu erfolgen, in deren Wirkungsbereich der Antragsteller wohnt oder arbeitet.

Mit der Beitrittserklärung, der Bezahlung des Beitrittsgeldes und des ersten Beitrages erkennt das betreffende Mitglied die Satzung der Gewerkschaft als für sich verbindlich an, auch dann, wenn es die im Mitgliedsausweis enthaltene Erklärung noch nicht unterschrieben hat.

4. Das Beitrittsgeld beträgt 1,— DM für Mitglieder über 18 Jahre, 0,50 DM für Mitglieder unter 18 Jahre, und für Lehrlinge, Praktikanten und Studierende 0,30 DM. Es

wird durch eine Beitrittsmarke in dem Mitgliedsbuch quittiert.

5. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, die durch ihr Verhalten Maßnahmen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unterstützt haben.

6. Kriegsgefangenen und anderen, die bisher an der Rückkehr verhindert und vor 1933 nachweisbar Mitglied einer Gewerkschaft waren, kann diese Zeit und die Zeit ab Mai 1945 angerechnet werden, wenn sie ihren Beitritt innerhalb vier Wochen nach der Arbeitsaufnahme erklären. Von dieser Frist kann der Vorstand auf Antrag abgehen, wenn sie ohne eigenes Verschulden versäumt wurde.

7. Über die Aufnahme entscheidet die Ortsverwaltung. Der Beitritt kann verweigert oder von der Ortsverwaltung rückgängig gemacht werden, wenn dieses im Interesse der Gewerkschaft notwendig erscheint.

Gegen die Entscheidung der Ortsverwaltung kann beim Vorstand Einspruch erhoben werden.

§ 4 Übertritt von anderen Gewerkschaften

1. Wenn ein Mitglied den Betrieb wechselt und für diesen eine andere Gewerkschaft zuständig ist, muß es der zuständigen Gewerkschaft beitreten, falls die Beschäftigung im neuen Betrieb länger als sechs Monate dauert.

2. Der Übertritt von Mitgliedern aus einer anderen Gewerkschaft wird durch den Vorstand vollzogen.

3. Aus anderen Gewerkschaften übergetretenen Mitgliedern werden die dort geleisteten Beiträge in einer der Beitragsleistung entsprechenden Beitragsstufe angerechnet.

Voraussetzung ist, daß keine Unterbrechung der Mitgliedschaft vorliegt und das Mitglied bis zum Tage seines Übertritts allen satzungsmäßigen Verpflichtungen seiner alten Gewerkschaft nachgekommen ist und die Anmeldung zum Übertritt innerhalb von vier Wochen nach bescheinigter Abmeldung aus der früheren Gewerkschaft erfolgt.

In den letzten 52 Wochen in der früheren Gewerkschaft bezogene Unterstützungen werden in Anrechnung gebracht.

§ 5 Mitgliedsbuch

1. Bei Eintritt in die Industriegewerkschaft Metall erhält das Mitglied ein Mitgliedsbuch. In dieses sind die

Beitragsmarken regelmäßig einzukleben. Das Mitgliedsbuch dient dem Mitglied als Ausweis und muß sich im Besitz des Mitgliedes befinden.

2. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum der Gewerkschaft. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Gewerkschaft oder auf Verlangen des Gewerkschaftsvertreters, sich durch das Mitgliedsbuch zu legitimieren. Die Aushändigung des Mitgliedsbuches an einen Gewerkschaftsvertreter darf nur gegen Quittung erfolgen.

3. Verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher werden gegen Erstattung von 1,— DM durch das Mitglied, auf dessen Namen das Mitgliedsbuch ausgestellt war, durch den Vorstand ersetzt.

Ordnungsgemäß vollgeklebte Mitgliedsbücher werden unentgeltlich ersetzt.

§ 6 An- und Abmeldung beim Wohnungswechsel

Jeder Wohnungswechsel ist der Verwaltungsstelle mitzuteilen. Mitglieder, die ihren Wohnort wechseln, haben sich bei ihrer Verwaltungsstelle ab- und bei der Verwaltungsstelle ihres neuen Wohnortes anzumelden. Bei der Abmeldung müssen die Beiträge voll entrichtet sein.

Die An- und Abmeldung wird in dem Mitgliedsbuch vermerkt.

Beendigung und Wiederaufleben der Mitgliedschaft

§ 7 Austritt

Der Austritt muß schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsbuches bei der Verwaltungsstelle erklärt werden, der das Mitglied angehört. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch an die Gewerkschaft.

§ 8 Streichung wegen Beitragsrückstand

Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als acht Wochen im Rückstand sind und Stundung nicht rechtzeitig beantragten, werden als Mitglieder gestrichen.

§ 9 Ausschluß von Mitgliedern

Wer nachweislich die Interessen der Gewerkschaft schädigt oder gegen die Satzung verstößt sowie sich beharrlich weigert, den Anweisungen des Vorstandes oder der Ortsverwaltung Folge zu leisten, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 10 Wiederaufnahme von Mitgliedern

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand gestrichener Mitglieder kann durch die Ortsverwaltung erfolgen.

2. Aus der Industriegewerkschaft Metall oder einer anderen Gewerkschaft Ausgeschlossene können auf besonderen Antrag durch den Vorstand wieder aufgenommen werden.

3. Wiederaufnahme gilt als Neueintritt.

Beiträge

§ 11 Höhe der Beiträge

1. Die für Gewerkschaftszwecke erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Wochenbeiträge aufgebracht. Diese Beiträge müssen einem Stundenverdienst bzw. einem $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes des Mitgliedes entsprechen.

2. Wochenbeiträge:

Arbeitslose und Invaliden	0,10 DM
Lehrlinge	0,20 DM
Invaliden, die nach den Bestimmungen des § 16 Ziffer 3 Unterstützung beziehen oder die Anwartschaft zum Bezug derselben erwerben wollen	0,20 DM
I. Klasse	0,60 DM
II. Klasse	0,80 DM
III. Klasse	1,— DM
IV. Klasse	1,20 DM
V. Klasse	1,40 DM
VI. Klasse	1,60 DM
VII. Klasse	1,80 DM
VIII. Klasse	2,— DM
IX. Klasse	2,20 DM
X. Klasse	2,50 DM
XI. Klasse	3,50 DM
XII. Klasse	5,— DM

3. Alle Unterstützungen richten sich nach der Höhe der geleisteten Beiträge .

4. Da sich die Unterstützungen nach der Höhe der geleisteten Beiträge richten, steht jedem Mitglied das Recht zu, seine Beitragspflicht in einer höheren als die für ihn vorgeschriebenen Beitragsklasse zu erfüllen.

5. Der Nachweis über die geleisteten Beiträge erfolgt durch Einkleben von Beitragsmarken in das Mitgliedsbuch.

Jedes Mitglied ist zur pünktlichen und richtigen Zahlung der beschlossenen Beiträge verpflichtet.

Nur Mitglieder, die diesen Verpflichtungen nachkommen, können die Einrichtungen und Rechte der Gewerkschaft in Anspruch nehmen.

Verlorene Beitragsmarken werden nicht ersetzt und müssen nachbezahlt werden.

6. Mitglieder, die teilweise in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind, können auf Antrag in eine niedrigere Beitragsklasse eingereiht werden. Über den Antrag entscheidet die Ortsverwaltung.

7. In außerordentlichen Fällen kann vom Vorstand die Erhebung von Extrabeiträgen beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Die Regelung örtlicher Sonderbeiträge unterliegt der Entscheidung des Vorstandes.

8. Während des Bezuges von Unterstützungen müssen die Beiträge in der Beitragsklasse entrichtet werden, in der Unterstützung bezogen wird.

9. In besonderen Notfällen kann auf entsprechenden Antrag an die Ortsverwaltung der Beitrag auf die Dauer bis zu 13 Wochen gestundet werden. Wird nicht mit Ablauf der 13 Wochen mit der Nachzahlung der gestundeten Beiträge begonnen, so erlischt die Mitgliedschaft mit diesem Zeitpunkt.

10. Mitglieder ohne Arbeitseinkommen zahlen zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft und der bisher erworbenen Anwartschaften einen Beitrag von 0,10 DM pro Woche.

11. Für Mitglieder, die an einem Studium oder einer Schulung teilnehmen und während dieser Zeit weder Einkommen haben noch Unterstützung erhalten, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

12. Während einer Haftzeit ruhen die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Leistungen der Gewerkschaft

§ 12 Unterstützungen

Nach Ablauf der in der Satzung festgelegten Wartezeiten gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern nach den in § 2 dieser Satzung festgelegten Bedingungen folgende Unterstützungen:

a) an Mitglieder, die durch Eintreten für die Grundsätze der Gewerkschaften gemaßregelt werden;
b) bei Streiks und Aussperrungen;
c) bei Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit;
d) bei Arbeitslosigkeit;
e) bei außerordentlichen Notfällen;
f) bei Invalidität;
g) bei Sterbefällen;
h) bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.

§ 13 Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die infolge Eintretens für die von der Gewerkschaft anerkannten Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen und dadurch arbeitslos werden, haben Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützung unter folgenden Voraussetzungen:

a) Das Mitglied muß der Gewerkschaft ununterbrochen 13 Wochen angehört und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben;
b) die Handlungen müssen im Einverständnis mit der Ortsverwaltung erfolgt sein;
c) die Maßregelung muß bei Verwaltungsstellen mit mehr als 5000 Mitgliedern von der Ortsverwaltung, bei anderen Verwaltungsstellen von der Bezirksleitung anerkannt sein.

Dem Vorstand ist in allen Fällen der Tatbestand unverzüglich mitzuteilen.

2. Die Gemaßregeltenunterstützung wird bis zu 13 Wochen gewährt. In besonderen Fällen kann durch Beschluß des Vorstandes der Bezug der Unterstützung verlängert werden.

3. In eine höhere Beitragsklasse übergetretene Mitglieder einer niedrigeren haben Anspruch auf die Unterstützungssätze der höheren Beitragsklasse, wenn der höhere Beitrag 26 Wochen geleistet wurde.

4. Mitglieder, die mehreren Gewerkschaften angehören, können bei Maßregelung Anspruch auf Unterstützung nur bei der Gewerkschaft erheben, in deren Interesse oder Auftrag ihre Tätigkeit erfolgte, die die Maßregelung zur Folge hatte.

5. Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.

6. Die Unterstutzung beginnt mit dem Tage der Meldung der Maßregelung. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung und nach Anweisung des Vorstandes.

7. Die Unterstützungssätze sind dieselben wie bei Streiks und Aussperrungen.

§ 14 Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen

1. Arbeitseinstellungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes. Sperren über Betriebe können nur vom Vorstand verhängt werden und sind durch diesen bekanntzumachen.

2. Angriffsbewegungen müssen mindestens einen Monat vor Beginn dem Vorstand von der Ortsverwaltung und der Bezirksleitung gemeldet werden.

3. Ausnahmen von der einmonatigen Anmeldung sind nur bei plötzlich eintretendem, vorher nicht zu erwartendem Umschwung in der Geschäftslage und dann nur bei genügender Vorbereitung und günstigem Organisationsverhältnis zulässig.

4. Bei Prüfung der Verhältnisse hat der Vorstand sowohl die Geschäftslage der betreffenden Industriegruppe wie die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Der Vorstand hat ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Ausstandes die nötigen Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können.

Der Antrag auf Arbeitseinstellung kann auch abgelehnt werden, wenn schon an einem anderen Orte gestreikt wird, Kündigung erfolgt ist oder das Organisationsverhältnis der Mitglieder ein ungünstiges ist. Der Antrag muß abgelehnt werden, wenn nicht mindestens drei Viertel der für die Bewegung in Betracht kommenden Gewerkschaftsmitglieder für die Arbeitseinstellung gestimmt haben.

Vor der Abstimmung hat der Vertreter des Vorstandes auf die gesetzlichen Bestimmungen über eventuellen Tarif- und Vertragsbruch und auf die für die Durchführung und Unterstützung des Streiks geltenden Bestimmungen dieser Satzung hinzuweisen.

5. Die Entscheidungen des Vorstandes sind unter allen Umständen für die betreffenden Mitglieder bindend. Wird gegen den Beschluß des Vorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten dadurch die Mitglieder auf jede Unterstützung.

6. Tritt in den Zustand einer Tarifbewegung oder eines

Streikes eine Änderung ein, sei es durch Zugeständnisse der Unternehmer oder durch Zunahme der Zahl der Arbeitswilligen, so ist erneut eine geheime Abstimmung unter den an der Bewegung beteiligten Mitgliedern durchzuführen. Der Vorstand darf der Fortführung der Bewegung nur dann zustimmen, wenn mindestens drei Viertel der daran beteiligten Mitglieder sich dafür ausgesprochen haben.

7. Unterstützungen bei den vom Vorstand genehmigten Ausständen kann ein Mitglied nur erhalten, wenn es bei Beginn des Ausstandes mindestens 13 Wochenbeiträge entrichtet hat.

Die Unterstützungssätze betragen wöchentlich:

Anzahl der Wochenbeiträge	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
	0,60	0,80	1,—	1,20	1,40	1,60	1,80	2,—	2,20	2,50	3,50	5,—
14 bis 52	10,20	13,80	16,80	20,40	24,—	27,—	30,60	34,20	37,20	42,60	60,—	84,—
53 bis 156	13,20	16,80	19,80	23,40	27,—	30,—	33,60	37,20	40,20	45,60	63,—	87,—
über 156	16,20	19,80	22,80	26,40	30,—	33,—	36,60	40,20	43,20	48,60	66,—	90,—

8. Dazu tritt für die Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familien sorgen, ein Zuschlag. Dieser beträgt für die Mitglieder mit einer Beitragsleistung von 13 bis 52 Wochenbeiträgen in allen Beitragsklassen für die Frau und für jedes versorgungsberechtigte Kind 0,30 DM täglich, 1,80 DM wöchentlich.

Für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von mehr als 52 Wochenbeiträgen in allen Beitragsklassen für die Frau und für jedes versorgungsberechtigte Kind 0,50 DM täglich. 3,— DM wöchentlich.

Für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von mehr als 156 Wochenbeiträgen in allen Beitragsklassen für die Frau und jedes versorgungsberechtigte Kind 0,70 DM täglich, 4,20 DM wöchentlich.

9. Die in Ziffer 8 vorgesehenen Zuschläge gelten auch für Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder verwitwet, geschieden oder ledig sind und bisher für den Unterhalt der Kinder gesorgt haben.

Sind beide Ehegatten gleichzeitig im Streik oder ausgesperrt, so können die Zuschläge für Kinder nur dem männlichen Mitglied gewährt werden.

10. Bei der Berechnung der Höhe der Streikunter-

stützung wird der Durchschnittsbeitrag der letzten 26 Wochen zugrunde gelegt. In Anrechnung kommen nur die geleisteten Vollbeiträge.

11. Mitglieder, die mehreren Gewerkschaften angehören, können bei Streiks und Aussperrungen Anspruch auf Unterstützung nur bei der Gewerkschaft erheben, die für die Durchführung der Bewegung verantwortlich ist.

12. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt, wenn die durch die Ortsverwaltung angeordneten Kontrollmaßnahmen erfüllt wurden, gegen schriftliche Bestätigung. Die Unterstützung beginnt mit dem ersten Werktag des Streiks oder der Aussperrung. Werktagen gleich zu achten sind die auf den Werktag fallenden Feiertage.

§ 15

Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit

1. Mitglieder, die unserer Gewerkschaft mindestens 52 Wochen angehören und für diese Zeit gemäß der Bestimmung des § 11 Ziffer 1 entsprechende Beiträge gezahlt haben, können Krankenunterstützung erhalten.

Diese wird in 62 aufeinander folgenden Wochen für höchstens 60 Tage (10 Wochen) gewährt.

Für Mitglieder, die während ihrer beruflichen Ausbildungszeit der Gewerkschaft beigetreten sind und mindestens 25 Wochenbeiträge geleistet haben, beträgt die Wartezeit 26 Wochen.

Die Krankenunterstützung beträgt in den einzelnen Beitragsklassen:

	für den Tag	Woche	10 Wochen
Lehrlinge (0,20 DM Beitrag)			
53 und mehr Wochen	0,20	1,20	12,— DM
I. Beitragsklasse (0,60 DM Beitrag)			
von 53—208 Wochen	0,50	3,—	30,—
von 209—364 Wochen	0,60	3,60	36,—
über 364 Wochen	0,70	4,20	42,—
II. Beitragsklasse (0,80 DM Beitrag)			
von 53—156 Wochen	0,70	4,20	42,—
von 157—312 Wochen	0,80	4,80	48,—
von 313—416 Wochen	0,90	5,40	54,—
von 417—520 Wochen	1,—	6,—	60,—
über 520 Wochen	1,10	6,60	66,—
III. Beitragsklasse (1,— DM Beitrag)			
von 53—156 Wochen	0,80	4,80	48,—
von 157—312 Wochen	0,90	5,40	54,—
von 313—416 Wochen	1,—	6,—	60,—
von 417—520 Wochen	1,10	6,60	66,—
über 520 Wochen	1,20	7,20	72,—

	für den Tag	Woche	10 Wochen
IV. Beitragsklasse (1,20 DM Beitrag)			
von 53—156 Wochen	1,—	6,—	60,— DM
von 157—312 Wochen	1,10	6,60	66,—
von 313—416 Wochen	1,20	7,20	72,—
von 417—520 Wochen	1,30	7,80	78,—
über 520 Wochen	1,40	8,40	84,—
V. Beitragsklasse (1,40 DM Beitrag)			
von 53—156 Wochen	1,20	7,20	72,—
von 157—312 Wochen	1,30	7,80	78,—
von 313—416 Wochen	1,40	8,40	84,—
von 417—520 Wochen	1,50	9,—	90,—
über 520 Wochen	1,60	9,60	96,—
VI. Beitragsklasse (1,60 DM Beitrag)			
von 53—156 Wochen	1,40	8,40	84,—
von 157—312 Wochen	1,50	9,—	90,—
von 313—416 Wochen	1,60	9,60	96,—
von 417—520 Wochen	1,70	10,20	102,—
über 520 Wochen	1,80	10,80	108,—
VII. Beitragsklasse (1,80 DM Beitrag)			
von 53—156 Wochen	1,60	9,60	96,—
von 157—312 Wochen	1,70	10,20	102,—
von 313—416 Wochen	1,80	10,80	108,—
von 417—520 Wochen	1,90	11,40	114,—
über 520 Wochen	2,—	12,—	120,—
VIII. Beitragsklasse (2,— DM Beitrag)			
von 53—156 Wochen	1,80	10,80	108,—
von 157—312 Wochen	1,90	11,40	114,—
von 313—416 Wochen	2,—	12,—	120,—
von 417—520 Wochen	2,10	12,60	126,—
über 520 Wochen	2,20	13,20	132,—
IX. Beitragsklasse (2,20 DM Beitrag)			
von 53—156 Wochen	2,—	12,—	120,—
von 157—312 Wochen	2,10	12,60	126,—
von 313—416 Wochen	2,20	13,20	132,—
von 417—520 Wochen	2,30	13,80	138,—
über 520 Wochen	2,40	14,40	144,—
X. Beitragsklasse (2,50 DM Beitrag)			
von 53—156 Wochen	2,30	13,80	138,—
von 157—312 Wochen	2,40	14,40	144,—
von 313—416 Wochen	2,50	15,—	150,—
von 417—520 Wochen	2,60	15,60	156,—
über 520 Wochen	2,70	16,20	162,—
XI. Beitragsklasse (3,50 DM Beitrag)			
von 53—156 Wochen	3,—	18,—	180,—
von 157—312 Wochen	3,10	18,60	186,—
von 313—416 Wochen	3,20	19,20	192,—
von 417—520 Wochen	3,30	19,80	198,—
über 520 Wochen	3,40	20,40	204,—
XII. Beitragsklasse (5,— DM Beitrag)			
von 53—156 Wochen	4,—	24,—	240,—
von 157—312 Wochen	4,10	24,60	246,—
von 313—416 Wochen	4,20	25,20	252,—
von 417—520 Wochen	4,30	25,80	258,—
über 520 Wochen	4,40	26,40	264,—

2. Hat ein Mitglied im Laufe der letzten 52 Wochen unterschiedliche Beiträge geleistet, wird bei dem Bezug von Krankenunterstützung aus diesen Beiträgen der Durchschnittsbeitrag errechnet. Stimmt der errechnete Durchschnittsbeitrag nicht mit einer der festgesetzten Beitragsklassen überein, so wird die Unterstützung nach der Beitragsklasse errechnet, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt. Mitglieder, die ab der 27. Beitragswoche 1950 von einer höheren in eine niedrigere Beitragsklasse übertreten, erhalten die Unterstützung der niedrigeren Beitragsklasse.

3. Als Tag des Beginns der Krankheit gilt der Tag der Meldung bei der Krankenkasse, sofern das Mitglied die in Absatz 1 vorgeschriebene Wartezeit von 52 Wochen vollendet hat. Für die erste Woche (sieben Tage) der Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit wird keine Krankenunterstützung bezahlt. Die Wartezeit wird vom Meldetag an berechnet. Erkrankte Mitglieder, die bereits vor der 52. Beitragswoche erwerbsunfähig waren, haben Anspruch auf Unterstützung mit Beginn der 53. Woche. Die vorhergehende Erwerbsunfähigkeit wird in solchen Fällen als 7-Tage-Wartezeit aufgerechnet. Voraussetzung ist, daß die Beiträge für 52 Wochen geleistet sind.

4. Für halbe Tage oder für die in die Erwerbsunfähigkeit fallenden einzelnen Tage der Beschäftigung wird keine Krankenunterstützung bezahlt.

5. Vom Tage der gemeldeten Erwerbsunfähigkeit an erhält ein Mitglied Krankenunterstützung, wenn die Erwerbsunfähigkeit unmittelbar an eine nachweisliche, mindestens sieben Tage lange Erwerbslosigkeit infolge Streik, Maßregelung oder anderer Ursachen, an einen Schulbesuch oder eine Inhaftierung anschließt. Das gleiche gilt bei wiederholter Erwerbsunfähigkeit, wenn noch nicht sechs Wochen (42 Tage) verstrichen sind.

6. Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit ist unter Einreichung des Mitgliedsausweises zu melden und bei Erhebung der ersten Unterstützung durch ärztliches Zeugnis oder sonst glaubhaft nachzuweisen. Hierbei gelten auch Zeugnisse der gesetzlichen Krankenkassen als Nachweis. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nur bei nachgewiesener Hilflosigkeit zulässig.

7. Krankenunterstützung wird nur von der Verwaltungsstelle ausbezahlt, bei der das Mitglied gemeldet ist. Auf Antrag des Mitgliedes kann es einer anderen Verwaltungsstelle zur Kontrolle und Unterstützung überwiesen werden. Diese Überweisung kann nur mit Zustimmung der Verwaltungsstelle erfolgen, der das Mitglied zugewiesen werden soll.

8. Erwerbsunfähige Mitglieder, die sich in einer Heilanstalt befinden, haben während der Dauer ihres Unterstützungsbezuges wöchentlich den Nachweis über die noch bestehende Erwerbsunfähigkeit zu führen.

9. Die Auszahlung der Krankenunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich durch die Ortsverwaltungen oder ihre Vertreter nach den Anordnungen des Vorstandes. In Rechnung zu stellen sind nur ganze Werktage, nicht aber Sonntage. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage. Bei Krankenhausbehandlung kann die Auszahlung der Unterstützung an Erwerbsunfähige auch nach der Beendigung dieser Behandlung erfolgen, sobald diese nachgewiesen ist.

10. Die Krankenunterstützung muß in der Zeit der Krankheit genommen werden. Der Anspruch auf Krankenunterstützung erlischt nach Ablauf von 13 Wochen, gerechnet vom Tage des errechneten letzten Auszahlungstages.

11. Während des Bezuges der Krankenunterstützung ist das Mitglied verpflichtet, Beiträge in der Höhe der Beitragsklasse zu zahlen, in der es Unterstützung erhält. Die Beiträge werden von der Unterstützungssumme einbehalten und in dem Mitgliedsausweis durch Beitragsmarken quittiert.

§ 16 Invalidenunterstützung

1. Um die Grundlagen für die Einführung einer Invalidenunterstützung zu schaffen, werden die Ortsverwaltungen verpflichtet, 50 Prozent ihres am Ende des zweiten Quartals 1952 vorhandenen Ortskassenvermögens an die Hauptkasse abzuführen. Der Ortskassenbestand darf jedoch die Höhe der Ausgaben des 1. Quartals 1952 nicht unterschreiten.

2. Übersteigt der Durchschnitts-Wochenbeitrag im Bundesgebiet den Betrag von 1,10 DM, so wird der übersteigende Betrag dem Grundstock zur Zahlung der Invalidenunterstützung zugeführt.

3. Damit ab 1. Januar 1953 den treuen und verdienstvollen invaliden Mitgliedern eine laufende Unterstützung gewährt werden kann, gilt folgende Übergangslösung:

a) Mitglieder der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, die dauernd erwerbsunfähig sind und in keinem Arbeitsverhältnis mehr stehen, können nach den Anweisungen des Vorstandes Unterstützung erhalten. Voraussetzung zum Bezug dieser Unterstützung ist, daß diese Mitglieder bis zum 30. April 1933 gewerkschaftlich organisiert waren, ihre Mitgliedschaft nach 1945 anerkannt und fortgesetzt wurde, und daß sie bis zum Bezug der Unterstützung eine Organisationszugehörigkeit von mindestens fünfzehn Jahren nachweisen können. Die Zeit von Mai 1933 bis zur Neugründung der Gewerkschaften im Jahre 1945 wird jedoch nicht angerechnet.

b) Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1900 einer Gewerkschaft beigetreten sind und die Bestimmungen des Absatzes a) erfüllen, erhalten im Vierteljahr 25 DM.

c) Mitglieder, die in der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 31. Juli 1914 Mitglied einer Gewerkschaft geworden sind und die Bestimmungen des Absatzes a) erfüllen, erhalten im Vierteljahr 20 DM.

d) Mitglieder, die in der Zeit nach dem 1. August 1914 Mitglied einer Gewerkschaft wurden und die Bestimmungen des Absatzes a) erfüllen, erhalten im Vierteljahr 15 DM.

4. Vorstand und Beirat werden beauftragt, dem im Jahre 1954 stattfindenden Gewerkschaftstag eine Vorlage über eine eventuell einzuführende Invalidenunterstützung zu unterbreiten.

Bei der Berechnung dieser Unterstützung ist die Dauer der Mitgliedschaft und die Beitragsleistung maßgebend.

§ 17 Sterbegeld

1. Beim Ableben von Mitgliedern, die der Gewerkschaft mindestens 52 Wochen angehörten und für diese Zeit ihre Beiträge bezahlt haben, wird an die Hinterbliebenen Sterbegeld gewährt, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt oder in dauerndem Fürsorgeverhältnis zu ihm gestanden haben. Hierüber haben die Hinterbliebenen einen Nachweis zu erbringen. Eine amtliche Bescheinigung über den Tod des Mitgliedes und der Mitgliedsausweis sind an den Vorstand einzusenden.

2. Das Sterbegeld beträgt:

Beitragsklassen		Von 53—156 Wochen	Von 157—260 Wochen	Über 260 Wochen
Lehrlinge	0,20 DM Beitrag	20,—	30,—	—,—
Klasse I	0,60	60,—	70,—	80,—
Klasse II	0,80	70,—	80,—	90,—
Klasse III	1,—	80,—	90,—	100,—
Klasse IV	1,20	90,—	100,—	110,—
Klasse V	1,40	100,—	110,—	120,—
Klasse VI	1,60	110,—	120,—	130,—
Klasse VII	1,80	120,—	130,—	140,—
Klasse VIII	2,—	130,—	140,—	150,—
Klasse IX	2,20	140,—	150,—	160,—
Klasse X	2,50	150,—	160,—	170,—
Klasse XI	3,50	160,—	170,—	180,—
Klasse XII	5,—	180,—	190,—	200,—

3. Beim Todesfall des Lebensgefährten eines Mitgliedes, soweit dieser in häuslicher Gemeinschaft mit ihm gelebt hat oder von demselben dauernd versorgt wurde, beträgt das Sterbegeld die Hälfte der obigen Sätze. Über den Tod des Lebensgefährten ist eine amtliche Bescheinigung vorzulegen und an den Vorstand einzusenden.

4. Für Mitglieder, die vor dem 2. Mai 1933 Beiträge an eine Gewerkschaft geleistet haben und seit der Wiedererstehung der Gewerkschaften Arbeitsinvalide sind und deshalb keine Vollbeiträge leisten können, wird mindestens die Beitragsklasse VII in Anwendung gebracht.

5. Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt nach den Anweisungen des Vorstandes durch die Ortsverwaltungen. Der Anspruch auf Sterbegeld erlischt 13 Wochen nach dem Todestag.

§ 18 Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen

1. Mitglieder, die ihre Beiträge mindestens 52 Wochen ununterbrochen gezahlt haben und sich in einer außerordentlichen Notlage befinden, können eine einmalige Unterstützung erhalten. Diese Unterstützung kann das Mitglied nur bei seiner Verwaltungsstelle erhalten.

2. Gesuche um Unterstützung bei außerordentlicher Notlage sind zusammen mit einer Schilderung der Notlage und der Familienverhältnisse mit dem Mitgliedsausweis bei der zuständigen Ortsverwaltung einzureichen. Bei Verwaltungsstellen über 5000 Mitgliedern entscheidet die Ortsverwaltung über den Antrag, bei anderen Verwaltungsstellen erfolgt die Genehmigung durch die Bezirksleitung.

3. Die Erledigung der Anträge muß nach den Anwei-

sungen des Vorstandes erfolgen. Der Höchstbetrag dieser Unterstützungsart wird vom Vorstand bestimmt.

§ 19 Rechtsschutz

1. Rechtsschutz wird gewährt bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, bei Differenzen infolge von Gewerkschaftstätigkeit und Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen.

2. Für die aus organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit entstehenden Klagen besteht keine Karenzzeit. In allen anderen Fällen ist für Rechtsschutz eine ununterbrochene Beitragsleistung von 13 Wochen erforderlich.

3. Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz sind unter Beilegung des Mitgliedsausweises bei der zuständigen Ortsverwaltung einzureichen.

Bei Verwaltungsstellen über 5000 Mitglieder entscheidet die Ortsverwaltung über den Antrag, bei anderen Verwaltungsstellen erfolgt die Genehmigung durch die Bezirksleitung. Über die Führung von Prozessen vor der zweiten Instanz entscheidet der Vorstand.

Mit der Bewilligung des Rechtsschutzes übernimmt die Gewerkschaft die Kosten des Verfahrens. Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat. In solchen Fällen hat das Mitglied die bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.

Wird ein Prozeß ohne Zustimmung des Vorstandes oder der Ortsverwaltung eingeleitet, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten.

4. Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie für Streitigkeiten, in die die Mitglieder vor dem Eintritt in die Gewerkschaft verwickelt wurden, kann Rechtsschutz nicht gewährt werden. Auch kann bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis Rechtsschutz verweigert werden, wenn Mitglieder Verträge abgeschlossen haben, die den üblichen Gepflogenheiten widersprechen.

§ 20 Rechtsansprüche

1. Alle in dieser Satzung festgelegten Unterstützungen sind Leistungen, die die Gewerkschaft ihren Mitgliedern freiwillig nach Erfüllung der Voraussetzungen gewährt.

Mitgliedern und deren Angehörigen steht daher ein gesetzlicher Anspruch oder ein Klagerecht auf Auszahlung einer Unterstützung nicht zu.

2. Von Mitgliedern, gewesenen Mitgliedern oder anderen natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesamtheiten des öffentlichen oder privaten Rechts aus den Gewerkschaftssatzungen oder den Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane gefolgerte Rechtsansprüche an die Gewerkschaft können auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht geltend gemacht werden, sondern unterliegen der Entscheidung der für Beschwerden zuständigen Organe der Gewerkschaft.

Gliederung und Organe der Gewerkschaft

§ 21 Bezirkseinteilung

1. Zur Durchführung aller gewerkschaftlichen, organisatorischen und agitatorischen Maßnahmen wird das Wirkungsgebiet der Gewerkschaft in Bezirke eingeteilt.

Die Einteilung, Abgrenzung und Änderung dieser Bezirke erfolgt nach Anhörung der Bezirkskonferenzen durch den Vorstand.

2. Die Führung der Geschäfte in den Bezirken erfolgt durch besoldete, vom Vorstand angestellte Bezirksleiter und eine ihnen beigegebene viergliedrige Kommission. Diese wird auf der Bezirkskonferenz gewählt. Ihre Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Bezirkskonferenz, die im ersten Vierteljahr nach dem Inkrafttreten der vom jeweiligen ordentlichen Gewerkschaftstag beschlossenen neuen Satzung stattfindet.

Die Sitzungen der Bezirksleitungen finden nach Bedarf statt. Die Bezirkskommission hat die Prüfung der Bezirkskasse vorzunehmen. Bei Streiks, Aussperrungen und Tarif-, Lohn- und Gehaltsbewegungen im Bezirk hat die Bezirksleitung sich an Ort und Stelle zu informieren.

Die Stelle des Bezirksleiters und der Bezirkssekretäre wird vom Vorstand zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Die eingelaufenen Bewerbungen werden von der Bezirkskommission geprüft und geeignete Vorschläge dem Vorstand unterbreitet.

3. Die Bezirksleiter haben folgende Aufgaben:

a) Leitung und Agitation in ihren Bezirken;

b) Durchführung von Tarif- und Lohn- und Gehaltsbewegungen, Eingreifen bei Arbeitsdifferenzen nach den Bestimmungen der Satzung und Anweisungen des Vorstandes;

c) Vornahme von Revisionen in den zu ihren Bezirken gehörenden Verwaltungsstellen;
d) Untersuchung und Schlichtung von Differenzen der Mitglieder untereinander;
e) Ausführung sonstiger ihnen vom Vorstand im Gewerkschaftsinteresse erteilter Aufträge und durch die Satzung zufallenden Obliegenheiten.

4. Beschwerden über die Tätigkeit der Bezirksleiter sind an die Bezirkskommission zu richten. Die Kommission hat die Beschwerden zu untersuchen und dann dem Vorstand zur Entscheidung zu überweisen.

§ 22 Bezirkskonferenzen

1. Zur wirksamen Unterstützung der Bezirksleitung, zur Erörterung taktischer Fragen sowie zur Erleichterung der Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftstage und der Gewerkschaftsaufgaben, muß mindestens alljährlich eine Bezirkskonferenz abgehalten werden.

Eine außerordentliche Bezirkskonferenz muß einberufen werden, wenn die Hälfte der Bezirksdelegierten oder Verwaltungsstellen, die zusammen zwei Drittel der Mitglieder des Bezirkes umfassen, es beantragen.

Diesen Anträgen ist die zu behandelnde Tagesordnung beizufügen.

2. Die Einberufung einer Bezirkskonferenz erfolgt nach Verständigung mit dem Vorstand durch die Bezirksleitung.

3. Die Mitglieder der Bezirksleitung (der Bezirksleiter und die ihm beigegebene viergliedrige Kommission), die Bezirkssekretäre sowie die in den einzelnen Bezirken gewählten Mitglieder des Beirats nehmen mit beratender Stimme an der Bezirkskonferenz teil.

4. Jede zum Bezirk gehörende Verwaltungsstelle hat das Recht, zur Bezirkskonferenz Vertreter zu entsenden. Die Zahl der Vertreter beträgt bei einer Mitgliederzahl bis 1000 einen, bis 2000 zwei und über 2000 drei. Abstimmungen erfolgen nicht nach der Kopfzahl der Delegierten, sondern nach der Zahl der von diesen vertretenen Mitglieder, wenn Delegierte, die 25 Prozent der Mitgliedschaft vertreten, dieses beantragen. Die Wahl der Vertreter erfolgt in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der einzelnen Verwaltungsstellen. Die Vertreter sind im ersten Vierteljahr nach dem Inkrafttreten der vom ordentlichen Gewerkschaftstag beschlossenen neuen Satzung zu wählen. Ihr

Mandat gilt bis zur Neuwahl nach dem nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 52 Wochen der Gewerkschaft angehören und für diese Zeit ordentliche Beiträge entrichtet haben.

§ 23 Ortsverwaltung

1. Für einheitliche Wirtschaftsgebiete werden Verwaltungsstellen errichtet. In einer Stadt soll nur eine Verwaltungsstelle bestehen.

Der Vorstand kann nach vorhergehender versuchter Verständigung mit den in Betracht kommenden Mitgliedern bestehende Verwaltungsstellen aufheben und anderen angliedern, wenn sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dazu herausstellt.

2. Die Leitung der Verwaltungsstelle ist die Ortsverwaltung. Diese wird gebildet von mindestens einem Bevollmächtigten, mindestens einem Kassierer und mindestens sechs Beisitzern, aus deren Reihen die Ortsverwaltung drei Revisoren zu bestellen hat.

In Verwaltungsstellen mit angestellten Geschäftsführern müssen diese gleichzeitig Bevollmächtigte oder Kassierer sein.

Die Amtsdauer der Ortsverwaltung beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt bei Verwaltungsstellen mit mehr als 3000 Mitgliedern in der Vertreterversammlung, bei anderen Verwaltungsstellen nach Möglichkeit in der Mitgliederversammlung. Diese Vertreterversammlungen müssen im 1. Vierteljahr nach Inkrafttreten einer neuen Satzung durchgeführt sein. In die Ortsverwaltung können nur Mitglieder gewählt werden, die unserer Gewerkschaft mindestens 52 Wochen ununterbrochen angehören und für diese Zeit ihrem Verdienst entsprechend Beiträge geleistet haben.

Wird die Wahl der Ortsverwaltung nicht in einer Vertreterversammlung, sondern in einer Mitgliederversammlung vorgenommen, so sind nur solche Mitglieder wahlberechtigt, die unserer Gewerkschaft mindestens 13 Wochen ununterbrochen angehören und für diese Zeit die Beiträge entsprechend ihrem Stundenverdienst geleistet haben. Die Wahl der Ortsverwaltung und der Geschäftsführer muß vom Vorstand bestätigt werden.

3. In Fällen, in denen die Ortsverwaltung ihre satzungsgemäße Pflicht nicht erfüllt, ist der Vorstand berechtigt,

vorübergehend eine beauftragte Geschäftsführung oder Ortsverwaltung einzusetzen.

In solchen Fällen ist der Vorstand berechtigt, Angestellte der Verwaltungsstellen mit oder ohne Kündigung zu entlassen.

Die dann notwendig werdende Wahl der Ortsverwaltung und der Geschäftsführer wird von dem Vorstand nach den Bestimmungen der Satzung durchgeführt.

Kündigungen von Geschäftsführern durch die Ortsverwaltung können nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

4. Aufgaben der Ortsverwaltung:

a) Die Ortsverwaltung leitet die Verwaltungsstelle im Rahmen der Satzung nach den vom Vorstand auf Grund der Gewerkschaftstagsbeschlüsse gegebenen Anweisungen und Vollmachten. Sie vertreten die Verwaltungsstelle nach innen und außen, sowohl den Mitgliedern als auch Dritten gegenüber;

b) die Ortsverwaltung ist für die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftsgelder verantwortlich. Die Revisoren sind verpflichtet, monatlich die Kasse zu prüfen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen und je eine Abschrift davon der Bezirksleitung und dem Vorstand zuzustellen.

Ergibt sich bei einer Revision ein höherer Hauptkassenbestand, als für die regelmäßigen Ausgaben am Ort notwendig ist, so sind alle überschüssigen Gelder sofort an den Vorstand einzureichen;

c) Einberufung und Durchführung von Betriebs- und Vertrauensmänner-, Betriebsräte-, Mitglieder- und Vertreterversammlungen;

d) Durchführung und Überwachung von Betriebsrätewahlen, Erfassung, Schulung und Beratung der Betriebsräte;

e) Betreuung der Mitglieder durch Rat und Auskunft;

f) Durchführung der Tarif-, Lohn- und Gehaltsbewegungen nach den Anweisungen des Vorstandes, Überwachung der Tarif-, Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen und Beseitigung der sich aus diesen ergebenden Differenzen;

g) Führung der Kassengeschäfte und Abrechnung mit der Hauptkasse;

h) Bestätigung und Kontrolle der Tätigkeit der örtlichen Gewerkschaftsfunktionäre;

i) Förderung der allgemeinen, örtlichen Gewerkschaftsbewegung in Gemeinschaft mit anderen Industriegewerkschaften.

5. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Verwaltungsstellen von den Beiträgen 20 Prozent. Die nach Bestreitung der üblichen Verwaltungskosten angesammelten Kassenbestände der Verwaltungsstellen dürfen ohne die vorherige Zustimmung des Vorstandes für besondere Ausgaben nicht verwandt werden.

Verwaltungsstellen, die nachweislich ihre Arbeiten unter besonderen Schwierigkeiten durchführen müssen, können Anträge auf finanzielle Sonderzuwendung stellen.

Über diese Anträge entscheidet der Vorstand mit dem Bezirksleiter.

Alle Ausgaben, die über die üblichen Verwaltungskosten hinausgehen, desgleichen die Anlage der Gelder bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Die Herausgabe von periodisch erscheinenden Druckschriften aller Art ist an die vorherige Genehmigung des Vorstandes gebunden. Alle übrigen Druckschriften können nur im Einvernehmen mit der Bezirksleitung herausgegeben werden.

6. Die Einsendungen der Gelder für die Hauptkasse müssen monatlich durch die Bank oder durch die Post erfolgen. Die hierüber ausgestellte Quittung gilt ausschließlich als Beleg für die erfolgte Absendung der Gelder.

Die Revisoren sind verpflichtet, sich von der rechtzeitigen Überweisung der Gelder zu überzeugen.

7. Über die gelieferten und verkauften Beitragsmarken ist besonders Buch zu führen. Die Zahl der verkauften Beitragsmarken und der jeweilig bei der Aufstellung einer Abrechnung verbleibende Bestand ist bei den Abrechnungen genau anzugeben. Die Ortsverwaltungen haften für den Nennwert der ihnen anvertrauten Beitragsmarken.

8. Für jedes Quartal ist eine Abrechnung der Haupt- und der Ortskassen vorzunehmen und bis spätestens zum 15. des nächsten Monats dem Vorstand einzusenden.

Die Abrechnung ist zu unterzeichnen von den Bevollmächtigten, den Kassierern und den Revisoren. Von den unterschriebenen Abrechnungen ist je ein Exemplar an die Bezirksleitung und den Vorstand einzusenden.

Ist die Einsendung dieser Abrechnung nicht bis zum 15. des auf den Quartalsschluß folgenden Monats erfolgt,

so muß der Vorstand eine Revision der örtlichen Verwaltungsstelle veranlassen.

9. Der Berechnung der Mitgliederzahl der einzelnen Verwaltungsstellen sind mindestens zwölf Wochenbeiträge je Mitglied und Vierteljahr zugrunde zu legen.

10. Die Bezirksleiter oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, in den zu ihrem Bezirk gehörenden Verwaltungsstellen jederzeit Revisionen vorzunehmen. Über diese Revisionen sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand je eine Zweitschrift einzusenden.

11. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine Revision in den örtlichen Verwaltungsstellen vorzunehmen. Dem von ihm Beauftragten ist auf Verlangen sämtliches Material und der vorhandene Kassenbestand vorzulegen, auch jede auf die Gewerkschaft und die Kassenverhältnisse bezugnehmende Auskunft zu erteilen.

12. Alle bei den Verwaltungsstellen vorhandenen Geldmittel, Häuser, Grundstücke, Fahrzeuge, Materialien und sonstigen Gegenstände sind Eigentum der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 24 Mitglieder- oder Vertreterversammlung

1. Beschlußfassendes Organ der Verwaltungsstelle ist die Mitglieder- oder Vertreterversammlung. Alle Beschlüsse der Mitglieder- oder Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Sie sind, soweit sie den Satzungen nicht entgegenstehen, für alle Mitglieder bindend.

2. Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung nimmt vierteljährlich die Geschäfts- und Kassenberichte der Ortsverwaltung entgegen, hat der Geschäftsleitung Entlastung zu erteilen und alle endgültigen Entscheidungen über örtliche Gewerkschaftsangelegenheiten im Rahmen der Verwaltungsstelle zu treffen.

3. Verwaltungsstellen mit 3000 und mehr Mitgliedern müssen die Vertreterversammlung einführen. Die Durchführung der Wahl der Vertreter und die Aufgaben der Vertreterversammlung sind in einem Ortsstatut festzulegen.

Zu Vertretern können nur Mitglieder gewählt werden, die unserer Gewerkschaft mindestens 52 Wochen ununterbrochen angehören und für diese Zeit ihrem Verdienst entsprechend Beiträge geleistet haben. Wahlberechtigt

sind nur solche Mitglieder, die unserer Gewerkschaft mindestens 13 Wochen ununterbrochen angehören und für diese Zeit ebenfalls die Beiträge ihrem Stundenverdienst entsprechend zahlten.

Das Ortsstatut hat den vom Vorstand herausgegebenen Richtlinien zu entsprechen und muß von ihm genehmigt sein.

§ 25 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, zwei Kassierern und fünf Sekretären. Diese neun Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig. Außerdem gehören dem Vorstand 15 Vorstandsmitglieder an, die diese Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird auf jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit vollzogen.

Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder sind auf die Bezirke zu verteilen.

Die Redakteure nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand Sachbearbeiter und Hilfskräfte heranziehen.

Zwischen zwei ordentlichen Gewerkschaftstagen notwendig werdende Ersatzwahlen zum Vorstand können durch den Beirat vorgenommen werden.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und aus dem Kreis der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder drei Revisoren, die monatlich die Kassengeschäfte prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten haben.

3. Aufgaben des Vorstandes:

a) Der Vorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen. Er ist verpflichtet, die Interessen der Gewerkschaft gewissenhaft wahrzunehmen;

b) zum Abschluß von rechtsgültigen Geschäften des Vorstandes gehören zwei Unterschriften: eines Vorsitzenden, des Kassierers oder eines Sekretärs;

c) der Vorstand hat die Aufrechterhaltung der Satzung zu überwachen sowie alle satzungsmäßigen Beschlüsse zu vollziehen und den Verwaltungsstellen diesbezügliche Verwaltungsvorschriften zu erteilen;

d) die Anlegung sowie Kündigung und Abhebung von Geldern der Gewerkschaft darf nur mit Unterschrift

eines Vorsitzenden und des Kassierers vollzogen werden. Die Anlegung von Geldern hat nach den Gebräuchen eines gewissenhaften Kaufmannes zu erfolgen.

Das Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern an Mitglieder oder Privatpersonen ist unzulässig.

§ 26 Ausschuß

1. Zur Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes und Erledigung von Beschwerden gegen Entscheidungen oder Handlungen des Vorstandes ist ein Ausschuß von fünf Mitgliedern, bestehend aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern, zu bilden.

2. Alle Eingaben sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

3. Der Ausschuß prüft die Revisionsberichte und ist verpflichtet, selbständig Revisionen der Hauptkasse vorzunehmen.

3. Der Ausschuß hat darauf zu achten, daß die Satzungen und die sonstigen Beschlüsse des Gewerkschaftstages durch den Vorstand eingehalten und durchgeführt werden.

5. Der Ausschuß hat über seine Tätigkeit dem ordentlichen Gewerkschaftstag einen Bericht zu erstatten.

6. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Gewerkschaftstag auf die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt.

7. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen kein weiteres Amt in der Gewerkschaft ausüben.

§ 27 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. In diesen entsenden die Bezirke bis auf 40 000 Mitglieder einen Vertreter, für jede weiteren 40 000 Mitglieder einen weiteren. Beträgt die Restzahl der Mitglieder mehr als 20 000, kann noch ein Vertreter entsandt werden. Die Vertreter werden in den Bezirkskonferenzen gewählt, die im ersten Vierteljahr nach Inkrafttreten der neuen Satzung durchgeführt werden.

2. Ferner gehören dem Beirat an: Die Vorstandsmitglieder und die Bezirksleiter.

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Beirates teil: Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter oder im Verhinderungsfalle andere Mitglie-

der des Ausschusses und die Redakteure sowie je ein Sachbearbeiter der Abteilungen Frauen, Jugendliche und Angestellte.

Weitere Sachbearbeiter können bei Bedarf zu den Beratungen des Beirates durch die Vorsitzenden hinzugezogen werden.

Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder und die Bezirksleiter treten monatlich zu Beratungen zusammen.

3. Der Beirat tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.

§ 28 Gewerkschaftstag

1. Höchstes Organ der Gewerkschaft ist der Gewerkschaftstag. Ein Ordentlicher Gewerkschaftstag muß in jedem zweiten Jahr abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag muß durch den Vorstand einberufen werden, wenn der Beirat dieses beschließt oder wenn Verwaltungsstellen, die zusammen mehr als zwei Drittel der Mitglieder umfassen, es durch Beschluß ihrer Vertreterversammlungen beantragen, dabei gelten die Fristen der Ziffer 10 nicht. Einem außerordentlichen Gewerkschaftstag stehen die gleichen Befugnisse zu wie jedem ordentlichen.

2. Zu dem Gewerkschaftstag werden 250 stimmberechtigte Abgeordnete gewählt.

3. Für die Berechnung der auf die einzelnen Bezirke und Orte entfallenden Abgeordneten ist die Mitgliederzahl maßgebend, die sich am Quartalsschluß, sechs Monate vor dem Gewerkschaftstag nach den geleisteten Beiträgen ergeben hat.

Der Berechnung der Mitgliederzahl der einzelnen Orte sind mindestens 48 Wochenbeiträge zugrunde zu legen.

4. Wählbar als Abgeordnete sind nur solche Mitglieder, die in dem in Absatz 3 bezeichneten Quartalsschluß mindestens für 52 aufeinanderfolgende Wochen Beiträge geleistet haben und mit diesen am Tage der Wahl nicht mehr als vier Wochen im Rückstand sind.

Wahlberechtigt sind nur solche Mitglieder, die an dem in Absatz 3 bezeichneten Quartalsschluß mindestens für 52 aufeinanderfolgende Wochen Beiträge geleistet haben und mit diesen am Tage der Wahl nicht länger als vier Wochen im Rückstand sind.

5. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den zusam-

mengelegten Wahlabteilungen durch Urwahl außerhalb der Betriebe. Selbständige Wahlabteilungen nehmen die Wahl der Abgeordneten in ihren Vertreterversammlungen vor.

Für die Durchführung der Wahl erläßt der Vorstand eine Wahlordnung.

6. Die bei der Wahl benutzten Stimmzettel und Auszählisten sind bis nach Beendigung des Gewerkschaftstages durch den zuständigen Wahlvorstand aufzubewahren.

7. Jeder Abgeordnete erhält für jeden Tag seines notwendigen Aufenthaltes am Orte des Gewerkschaftstages und für den Zeit- und Fahrgeldaufwand seiner Reise von seinem Wohnort zum Tagungsort und zurück, und außerdem für den entgangenen Arbeitsverdienst, eine Entschädigung.

Die Höhe der Entschädigung wird vom Gewerkschaftstag festgesetzt.

8. Der Gewerkschaftstag setzt eine Wahlprüfungskommission ein, die zu prüfen hat, ob die Abgeordneten nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt sind. Abgeordnete, die nicht nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt sind, sind zur Mandatsausübung auf dem Gewerkschaftstag nicht berechtigt und haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

9. Zur Vorbereitung der Satzung wird eine Satzungsberatungskommission in der Weise gebildet, daß jeweils vor dem Gewerkschaftstag die in einem Gewerkschaftsbezirk gewählten Abgeordneten aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Satzungsberatungskommission wählen. Die Wahl führt die Bezirksleitung durch.

10. Jeder ordentliche Gewerkschaftstag ist mindestens 20 Wochen vor Stattfinden den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Bekanntgabe erfolgt durch die Gewerkschaftszeitung „Metall".

Anträge, die auf dem Gewerkschaftstag zur Beratung kommen sollen, müssen mindestens 13 Wochen vor der Tagung dem Vorstand eingereicht und von diesem zehn Wochen vor dem Zusammentritt des Gewerkschaftstages in der obenbezeichneten Weise bekanntgemacht werden.

Anträge an den Gewerkschaftstag können nur gestellt werden von den Vertreter- und Mitgliederversammlungen

der Verwaltungsstellen und durch Einzelmitglieder. Bei den letzteren ist die Mitgliedschaftsdauer und die satzungsgemäße Beitragsleistung durch die für das Mitglied zuständige Verwaltungsstelle zu bescheinigen.

11. Der Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

12. Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und des Ausschusses, die Bezirksleiter und die Redakteure nehmen an dem Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil.

13. Der Gewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme und Prüfung des Vorstandsberichtes sowie des Berichtes des Ausschusses;
b) Bestätigung des Rechnungsabschlusses der Kasse;
c) Behandlung der zum Gewerkschaftstag gestellten Anträge;
d) Festlegung der Gewerkschaftssatzung;
e) Wahl der Vorstandsmitglieder.

§ 29 Ausschluß- und Feststellungsverfahren

A. Ausschluß von Mitgliedern

1. Mitglieder, die die Gewerkschaft durch Betrug, Unterschlagung von Gewerkschaftsgeldern, durch Streik- und Sperrbruch schädigen, können vom Vorstand ohne weitere Voruntersuchung ausgeschlossen werden.

Das gleiche gilt für solche Mitglieder, die einer gegnerischen Organisation angehören und aus dieser, trotz schriftlicher Aufforderung, nicht austreten.

Ist die Ortsverwaltung der Antragsteller, so ist der Antrag an den Vorstand einzureichen.

Alle Eingaben sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

2. Der Antrag auf Ausschluß kann von jedem Mitglied bei der für den Antragsteller zuständigen Ortsverwaltung gestellt werden.

Diese hat in ihrer nächsten Sitzung über die Einleitung des Verfahrens Beschluß zu fassen.

Hat die Ortsverwaltung die Einleitung des Verfahrens beschlossen, so ist dem beschuldigten Mitglied unverzüglich die Anschuldigung durch Einschreibebrief zuzustellen mit der Aufforderung, sich gegen die Anschuldi-

gung innerhalb von 14 Tagen zu rechtfertigen. Nach Eingang der Rechtfertigung hat die Ortsverwaltung eine Untersuchungskommission einzusetzen. Diese besteht aus einem von der Ortsverwaltung zu ernennenden Vorsitzenden und je zwei von den Parteien zu stellenden Beisitzern. Die Mitglieder der Untersuchungskommission müssen mindestens 52 Wochen Mitglied unserer Gewerkschaft und an dem Streite unbeteiligt sein.

Kommt das angeschuldigte Mitglied der Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nach, so kann die Ortsverwaltung beschließen, beim Vorstand zu beantragen, den Ausschluß ohne Durchführung des Verfahrens zu vollziehen.

3. Mit Ernennung des Vorsitzenden der Untersuchungskommission ist das Verfahren eröffnet.

Von diesem Zeitpunkt bis zur Beendigung des Verfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des angeschuldigten Mitgliedes. Der Mitgliedsausweis ist durch die Ortsverwaltung einzuziehen und für die Dauer des Verfahrens bei den Akten aufzubewahren.

4. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag die Ortsverwaltung hat durch eingeschriebenen Brief die Parteien zur Ernennung von je zwei Beisitzern für die Untersuchungskommission aufzufordern. Die Namen und Adressen der Beisitzer sind dem Vorsitzenden innerhalb 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

„Bei Nichternennung von Beisitzern durch den Angeschuldigten kann auf Antrag der Ortsverwaltung das beschuldigte Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden, ohne daß dieses Verfahren durchgeführt worden ist."

5. Die Einberufung der Untersuchungskommission erfolgt durch den Vorsitzenden. Dieser hat auch Antragsteller und Beschuldigte durch Einschreibebrief mindestens acht Tage vor dem Termin einzuladen und in diesem Schreiben darauf hinzuweisen, daß die Parteien das Erscheinen etwa benötigter Zeugen selbst zu veranlassen haben.

Der Vorsitzende hat für die Führung des Protokolls ein Mitglied zu bestellen, das der Untersuchungskommission nicht angehört.

6. Die Untersuchungskommission hat die der Anschuldigung zugrunde liegenden Angaben genau nachzuprüfen und

eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Über die Sitzung ist ein Protokoll in dreifacher Ausführung anzufertigen. Dieses muß vom Vorsitzenden, den Beisitzern beider Parteien und den Schriftführern unterzeichnet werden.

7. Nach Schluß der Beweisaufnahme hat die Untersuchungskommission zu beraten und zu beschließen, ob sie der Ortsverwaltung Annahme des gestellten Antrages auf Ausschluß der Beschuldigten empfiehlt oder ob die Erteilung einer schriftlichen Rüge, die Abberufung von den Funktionen, der Ausschluß von Versammlungen und Funktionen bis zur Dauer eines Jahres als Maßnahme gegen die Beschuldigten durchgeführt werden soll.

Die Untersuchungskommission muß ihrer Empfehlung das Abstimmungsergebnis beifügen, auch muß der Beschluß sowie das Abstimmungsergebnis von dem Vorsitzenden, allen Beisitzern und den Schriftführern unterzeichnet werden.

Außerdem muß die Untersuchungskommission ihrem Entschluß eine eingehende Begründung beigeben. Entschluß und Begründung der Untersuchungskommission sind ebenfalls vom Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und dann der Ortsverwaltung mit allen Akten zurückzureichen.

Die Ortsverwaltung hat die Durchführung des Verfahrens nachzuprüfen und dem Vorstand mitzuteilen, ob sie dem Entschluß der Untersuchungskommission beitritt oder dem Vorstand andere Maßnahmen zur Durchführung gegen die Beschuldigten in Vorschlag bringt.

8. Die Ortsverwaltung hat mit ihrem Beschluß das gesamte Aktenmaterial des Verfahrens an den Vorstand zu senden, der über die Angelegenheit zu entscheiden hat.

Die Entscheidung des Vorstandes auf Ausschluß eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied

a) Handlungen gegen das Interesse der Gewerkschaft zuschulden kommen lassen hat,

b) beharrlich weigert, den durch die Satzung begründeten Anordnungen des Vorstandes, des Bezirksleiters und der Ortsverwaltung Folge zu leisten.

Tritt ein Mitglied während der Durchführung des gegen ihn gerichteten Ausschlußverfahrens aus der Gewerkschaft aus, so wird es durch Beschluß des Vorstandes als nicht wiederaufnahmefähig erklärt, wenn es sich während der Mitgliedschaft Handlungen zuschulden kommen ließ, die einen Ausschluß aus der Gewerkschaft rechtfertigen.

9. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann innerhalb vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides Berufung bei dem Ausschuß schriftlich in doppelter Ausfertigung eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Mitteilung Einspruch an den nächstfolgenden ordentlichen Gewerkschaftstag eingelegt werden. Dieser Einspruch ist unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand dem Ausschuß einzureichen.

10. Der Vorstand kann auch ohne Antrag die Durchführung eines Ausschlußverfahrens beschließen.

In diesem Fall wird der Vorsitzende der Untersuchungskommission vom Vorstand ernannt. Das Verfahren wird nach den vorhergehenden Bestimmungen durchgeführt.

B. Feststellungsverfahren

11. An Stelle eines Ausschlußverfahrens kann ein Feststellungsverfahren durchgeführt werden. Dieses kann von jedem Mitglied, unter Beachtung der vorhergehenden Satzungsbestimmungen, bei der zuständigen Ortsverwaltung beantragt werden.

12. Desgleichen kann die Ortsverwaltung die Durchführung eines Feststellungsverfahrens beschließen, wenn ein Antrag auf Ausschluß nicht genügend begründet ist und dennoch die Feststellung getroffen werden muß, ob gewerkschaftsschädigende Handlungen begangen worden sind oder nicht.

13. Die Durchführung eines Feststellungsverfahrens unterscheidet sich von der Durchführung eines Ausschlußverfahrens dadurch, daß die Rechte und Pflichten der angeschuldigten Mitglieder während der Dauer des Verfahrens nicht ruhen.

14. Für die Beschlüsse des Vorstandes ist Ziffer 8 des § 29 maßgebend. Desgleichen finden die Ziffern 9 bis 10 des § 29 sinngemäß Anwendung.

§ 30 Verfahren bei persönlichen Streitigkeiten

1. Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander und Beschwerden über Mitglieder dürfen keinesfalls in von der Gewerkschaft einberufenen Versammlungen oder anderen Veranstaltungen zum Austrag gebracht werden.

2. Zuwiderhandlungen können, wenn sie trotz wiederholter Verwarnung erfolgen, Ausschluß von den Versammlungen auf bestimmte Zeit oder Ausschluß aus der Gewerkschaft nach sich ziehen.

3. Zur Prüfung, Feststellung oder Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander kann die Einsetzung eines Schiedsgerichtes unter Angabe der Gründe und des Beweismaterials bei der Ortsverwaltung beantragt werden.

4. Die Ortsverwaltung hat zunächst die Parteien zu einem Vergleichsversuch einzuladen und zu protokollieren. Gelingt der Vergleich nicht, so hat die Ortsverwaltung ein Schiedsgericht einzusetzen. Dieses besteht aus einem Vorsitzenden, der von der Ortsverwaltung ernannt wird, und je zwei von den Parteien zu benennenden Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen unserer Gewerkschaft mindestens 52 Wochen angehören und dürfen an dem Streit nicht beteiligt sein.

Der Vorsitzende hat die streitenden Parteien durch Einschreibebrief aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen je zwei Beisitzer schriftlich zu benennen.

Nachdem die Parteien ihre Beisitzer ernannt haben, ladet der Vorsitzende das Schiedsgericht und die streitenden Parteien mit einer Frist von mindestens acht Tagen zu einer Sitzung ein. Die von den Parteien benötigten Zeugen sind von diesen selbst zu laden.

Ernennt der Beschuldigte in der vorgeschriebenen Zeit keine Beisitzer, so wird der gestellte Antrag ohne Verfahren durch die Ortsverwaltung erledigt. Wenn der Antragsteller keine Beisitzer ernennt, so gilt der Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes als zurückgezogen.

Ist die Ortsverwaltung jedoch der Auffassung, daß auf Grund des vorliegenden Belastungsmaterials ein Verfahren im Gewerkschaftsinteresse notwendig ist, so hat sie an Stelle des Antragstellers zwei Beisitzer in das Schiedsgericht zu entsenden, um das Verfahren durchzuführen.

5. Das Schiedsgericht hat die den Streitigkeiten zugrunde liegenden Tatumstände evtl. durch Beweisaufnahme genau festzustellen, zu protokollieren und, wenn sich eine gütliche Einigung der Parteien nicht herbeiführen läßt, eine Entscheidung zu treffen.

Die Entscheidung darf bestehen:

a) in Freispruch des Beschuldigten durch die Ortsverwaltung;

b) in Erteilung einer Rüge durch die Ortsverwaltung

an den schuldigen Teil, oder, wenn beide in gleicher Weise schuldig sein sollten, an beide;

c) in Einreichung eines Antrages an den Vorstand, den oder die Beschuldigten auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht über ein Jahr, von den Versammlungen auszuschließen;

d) in Einreichung eines Antrages an den Vorstand auf Ausschluß des oder der Schuldigen aus der Gewerkschaft.

6. Das Schiedsgericht sowie das ihm vorangehende Vergleichsverfahren dient zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Mitglieder untereinander. Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, daß ein Ausschluß im Interesse der Gewerkschaft liegt, regelt sich das Verfahren nach § 29, wobei das Schiedsgericht zugleich Untersuchungskommission sein kann.

7. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind durch die Ortsverwaltung den Antragstellern und Beschuldigten schriftlich bekanntzugeben.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes nach § 30, Absatz 5 a, b oder c der Satzung kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch beim Vorstand erhoben werden.

Der Einspruch ist schriftlich in doppelter Ausführung einzureichen.

§ 31 Allgemeines

Die Industriegewerkschaft Metall ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes und hat dessen Satzungen einzuhalten und die Beschlüsse durchzuführen. Der Austritt aus dem DGB kann nur erfolgen, wenn er mit zwei Drittel Mehrheit auf einem Gewerkschaftstag beschlossen wird. Bei Beratungen des Gewerkschaftstages über den Austritt sind Vertreter des Bundes zur Beratung hinzuzuziehen.

Unter DGB ist die jetzige und die zukünftige Vereinigung der deutschen Gewerkschaften zu verstehen.

§ 32 Auflösung der Gewerkschaft

Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch einen Gewerkschaftstagsbeschluß unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel sämtlicher Abgeordneten erfolgen. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der letzte Gewerkschaftstag.

Diese Satzung ist auf dem vom
15. bis 20. September 1952 in Stuttgart
abgehaltenen zweiten ordentlichen
Gewerkschaftstag von 250 stimmberechtigten
Abgeordneten der Mitgliedschaft ein-
stimmig beschlossen worden und
am 1. Januar 1953 in
Kraft getreten.